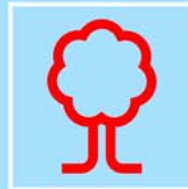
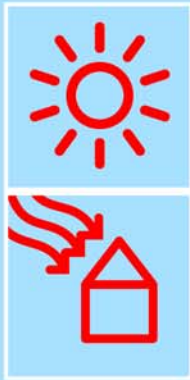


Klimaaoffensive

Förderprogramm

zum Bau von Passivhäusern
auf dem Sheridan-Areal



Herausgeber:
Stadt Augsburg
Referat 2
Umwelt- und Verbraucherschutz



Richtlinie der Stadt Augsburg zur Vergabe der Fördermittel

Die Umweltstadt Augsburg hat sich, mit dem Beitritt zum Klimabündnis der europäischen Städte, verpflichtet die CO₂-Emissionen zu reduzieren. Hierzu wurde das „CO₂-Minderungskonzept für die Stadt Augsburg“ erstellt, welches über seinen Maßnahmenkatalog auch mehrere Empfehlungen für die Energieoptimierte Neubauplanung bei der Ausweisung von Neubau- bzw. Sanierungsgebieten gibt.

Bei den CO₂-Emissionen im Gebäudebereich kommt insbesondere der Raumwärme eine besondere Bedeutung zu. In der Energieeinsparverordnung (EnEV) werden daher Mindestanforderungen für Neubauten vorgeschrieben. Über diese gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus sind deutlich energiesparendere Gebäude möglich.

Passivhäuser sind heute fortschrittlicher Stand der Technik, werden in Augsburg aber erst zögerlich umgesetzt. Es gibt nur wenige Einzelprojekte in Passivhausbauweise, mit denen von Planern, Handwerkern und Nutzern Erfahrungen gesammelt werden können. Jeder Neubau verbraucht über die Jahre der Nutzung unnötig viel Energie, wenn nur den gesetzlichen Mindestanforderungen nach der EnEV entsprochen wird. Um die Entwicklung zum Bau von Passivhäusern auch in Augsburg zu fördern und positive Beispiele zu schaffen, ist ein Anreiz von städtischer Seite erforderlich. Gute Voraussetzungen wurden bereits mit dem Bebauungsplan und dem Qualitätshandbuch zum Sheridan-Areal geschaffen, mit der Planung einer Passivhaus-Schule geht die Stadt Augsburg mit gutem Beispiel voran.

Die Bemühungen zur Umsetzung energiesparender Neubauten in Passivhausbauweise auf dem Sheridan-Areal sind für die Bürgerinnen und Bürger mit Mehraufwendungen verbunden. Die Förderung durch einen finanziellen Anreiz soll die Entwicklung hin zum Passivhaus beschleunigen. Ein Passivhaus ist ein Gebäude, in dem mit extrem geringem Energieaufwand und unter passiver Nutzung von Sonnenenergie über das ganze Jahr hinweg behagliche Temperaturen erreicht werden. Dies wird ermöglicht durch eine sehr gute Wärmedämmung, eine wärmebrückenfreie Ausführung, eine hohe Luftdichtheit, eine Lüftungsanlage mit niedrigem Stromverbrauch und effizienter Wärmerückgewinnung, eine effiziente Warmwasserbereitstellung und durch Haushaltsgeräte mit geringem Stromverbrauch.

1. Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert wird die Errichtung von Passivhäusern auf dem Baugebiet „Sheridan-Kaserne“. Für das Gebiet gilt der Bebauungsplan Nr. 288, einzusehen über www.sheridan-kaserne.de. Er umfasst den Bereich zwischen der Stadtberger Straße (teilweise einschließlich) im Norden, der Graf-Bothmer-Straße (einschließlich), der Straße Hinter den Gärten (teilweise ein-

schließlich) sowie der Bürgermeister-Bohl-Straße (teilweise einschließlich) im Osten, der Adalbert-Stifter-Siedlung sowie der Leitershofers Straße im Süden und der Bundesstraße 17 sowie dem Nestackerweg an der Stadtgrenze zu Stadtbergen im Westen.

(2) Der Passivhausstandard gehört zu den strengsten Energiestandards und stellt erhöhte Anforderungen an den Planer. Als Unterstützung wurde vom Passivhaus Institut das Passivhaus Projektierungspaket (PHPP) entwickelt, mit dem sich die Energiekennwerte von Passivhäusern rechnerisch ermitteln lassen. Um als Passivhaus zu gelten, muss die Einhaltung folgender Grenzwerte mit dem PHPP rechnerisch nachgewiesen werden:

- Heizwärmebedarf ≤ 15 Kilowattstunden (kWh) pro Quadratmeter (m²) und Jahr.
- Jahresprimärenergiebedarf ≤ 120 kWh pro m² und Jahr [*Hinweis: Beim obigen Grenzwert ist zusätzlich bereits der Primärenergiebedarf für die Warmwasserbereitstellung und der Haushaltsstrom enthalten*].
- Luftdichtigkeit n₅₀ $\leq 0,6$ / Stunde. Der n₅₀-Wert gibt an, wie oft das Innenraumvolumen pro Stunde ausgetauscht wird. Ein hoher Wert bedeutet, dass die Luftdichtigkeit gering ist. Der Nachweis wird mit dem Blower-Door-Test (Undichtigkeitstest) erbracht.

(3) Für den Förderzuschuss der Stadt Augsburg ist zusätzlich zur Berechnung nach PHPP ein Nachweis der Bauqualität erforderlich. Dies wird durch eine Zertifizierung der Planung und Bauausführung durch das RAL Gütezeichen der Gütegemeinschaft Niedrigenergiehäuser (energetischer Standard Passivhaus) erreicht. Hinweise hierzu finden sich unter www.quetezeichen-neh.de.

Ein anderes Qualitätssiegel als das oben aufgeführte wird nur anerkannt, wenn der Antragsteller nachweist, dass es zum gleichen Prüfungsergebnis führt.

(4) Die Antragstellung ist ab Vorlage einer bestandkräftigen Baugenehmigung bis zwei Jahre nach Fertigstellung des Bauvorhabens möglich.

2. Antragsberechtigung und Verfahren

Antragsberechtigt sind Träger von Investitionsmaßnahmen für selbst genutzte oder zum Verkauf bzw. zur Vermietung stehende Gebäude (z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Bauträger). Jeder Antragsteller kann nur einmal eine Förderung beantragen. Jedes Gebäude ist nur einmal förderfähig.

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich beim Umweltamt der Stadt Augsburg, Abteilung Klimaschutz, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg einzureichen.

Neben einem formlosen Antrag muss er mindestens enthalten:

- Einen Lageplan und einen Bauplan,
- eine Berechnung nach dem Passivhaus Projektierungspaket (PHPP),

- eine formlose Bestätigung des Antragstellers, dass für den Passivhausbau kein Tropenholz eingesetzt wird und keine Dämmstoffe oder Montageschäume verwendet werden, die voll- oder teilhalogenisierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW, HFCKW) enthalten oder unter Verwendung dieser Stoffe hergestellt wurden.

Die Zertifizierung der Planung und der Baubeginn ist spätestens zwei Jahre nach Antragstellung zu belegen. Die Zertifizierung der Bauausführung ist spätestens vier Jahre nach Antragstellung zu belegen. Diese Fristen können nur in begründeten Ausnahmefällen und ohne Rechtsanspruch verlängert werden.

3. Bewilligung und Auszahlung

(1) Die Förderung bei Wohngebäuden beträgt für Ein- oder Zweifamilienhäuser 3.000 €. Jede weitere Wohneinheit erhöht die Fördersumme um 500 € bis zur maximalen Förderung von 5.000 € je Gebäude.

(2) Geschäfts- und Bürogebäude werden - abhängig von der Nutzfläche - zwischen 3.000 € und maximal 5.000 € je Gebäude gefördert.

(3) Zuschüsse aufgrund dieses Förderprogramms werden nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Fördermittel gezahlt. Als haushaltsrechtliche Mittel stehen 50.000 € für dieses Förderprogramm zur Verfügung. Sollten die zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, um alle Anträge zu fördern, werden die Mittel nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge bei der Stadt Augsburg vergeben. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

(4) Sofern die haushaltsrechtlich für dieses Förderprogramm zur Verfügung stehenden Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraums (siehe Ziffer 6. (2)) ausgeschöpft werden, können die nicht ausgeschöpften Mittel dazu verwendet werden, Passivhausbauten außerhalb des Baugebietes „Sheridan-Kaserne“ zu unterstützen.

(5) Die Bewilligung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie erfolgt unter der Voraussetzung, dass alle erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse zum Bau des Passivhauses eingeholt wurden und dass alle Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern bei der Bauausführung eingehalten werden. Die Rückforderung der Fördersumme im Falle der Nichteinhaltung nach Art. 48, 49 Bay VwVfG bleibt vorbehalten.

(6) Der Antragsteller erhält von der Bewilligungsstelle eine Bestätigung, dass die Antragsunterlagen eingegangen sind. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt ein vorläufiger Bewilligungsbescheid bzw. eine Ablehnung des Antrags. Die Auszahlung erfolgt erst nach fristgerechter Vorlage des Zertifikates bzw. der Zertifikate (Planung und Bauausführung, einschließlich Abschlussbericht).

4. Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förder- oder Darlehensprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit es diese Programme erlauben. Auf das Programm „Ökologisch Bauen“ der KfW-Förderbank (Stand 01/2007, erhältlich über www.kfw.de) wird verwiesen.

5. Datenschutz

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist darüber informiert und damit einverstanden, dass die in den Antragsunterlagen und Zertifikaten enthaltenen Daten zum Zwecke der statistischen Auswertung und Evaluierung im erforderlichen Umfang durch die Stadt Augsburg verwendet werden. Die persönlichen Daten werden nur in anonymisierter Form verarbeitet und ausgewertet. Die Stadt Augsburg kann jedoch Kennwerte des Passivhausbaus veröffentlichen.

6. Inkrafttreten und Antragstellung

(1) Diese Richtlinie tritt am 16. Juli 2007 in Kraft. Die Fördergelder werden nicht vor Eintritt der Rechtskraft des Grundhaushalts 2008 der Stadt Augsburg ausbezahlt. Ansonsten gelten die allgemeinen Haushaltsgrundsätze.

(2) Anträge können ab dem 16. Juli 2007 gestellt werden, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2009.

Impressum:

Umweltamt Augsburg, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg
Tel.: 08 21 / 3 24 73 22, Fax: 08 21 / 3 24 73 23, umweltamt@augzburg.de

Stand: 20. Juni 2007